

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser/in: Martin Kramer

**Vorlage Nr. BV/149/2018
Datum: 15.06.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	16.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	29.08.2018	N
Rat	13.09.2018	Ö

**Betreff: Straßenreinigung;
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Beschlussvorschlag:

Die in § 52 NStrG (1 – 3) geregelte Straßenreinigungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage wird gemäß § 52 (4) NStrG in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung weiterhin auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Eine Straßenreinigungsgebühr für Grundstücke, die von der Übertragung der Straßenreinigungspflicht (Fahrbahnreinigung) gemäß Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung ausgenommen sind, wird nicht erhoben.

Sachverhalt / Begründung:

In einer rechtlichen Würdigung vom 05.02.2015 hatte das RPA der Stadt Georgsmarienhütte bemängelt, dass der finanzielle Aufwand der Stadt Georgsmarienhütte für die Durchführung der Straßenreinigung nicht über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren finanziert wird.

Seitens der Verwaltung erfolgte daraufhin eine umfangreiche Aufarbeitung der jährlichen Ausgaben für die Jahre 2012 bis 2016. Die jeweilige Zuordnung der Ausgaben zu den Reinigungstätigkeiten ist als Anlage beigefügt (**Anlage 1**).

Die Stadt Georgsmarienhütte hat mit Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Georgsmarienhütte (Straßenreinigungssatzung) vom 12.02.2007 die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage grundsätzlich auf die Anlieger übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Fahrbahnreinigung auf den Straßen, die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um Straßen mit starkem Verkehr. Gem. § 52 (4) können die Reinigungspflichten nicht übertragen werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt als Eigentümerin der anliegenden städtischen Grundstücke ebenfalls der Anliegerreinigung unterliegt.

Aufgrund der vorgenommenen Zuordnung der Ausgaben wurde der Aufwand für die maschinelle Straßenreinigung der „freigestellten“ Straßen ermittelt.

Unter Berücksichtigung freiwilliger Reinigungsleistungen (auf den sog. `Freien Strecken` der Landes- und Kreisstraßen) und der städt. Anliegerreinigung verbleibt für die freigestellten Grundstückseigentümer ein Aufwand von 12.500 – 15.000 € pro Jahr.

Dieser Aufwand ist zu kürzen um einen sog. „Öffentlichkeitsanteil“; dieser soll das öffentliche Interesse an einem reinlichen Zustand dieser Straße entsprechen und dürfte sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung je nach Straße / Straßenabschnitt zwischen 25% und 75% bewegen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen / Berechnungen ist zu überlegen, ob tatsächlich eine Straßenreinigungsgebühr erhoben werden soll.

Die Ausführungen und Berechnungen wurden mit dem RPA besprochen.

Die Stellungnahme einschl. einer Schlussfolgerung des RPA zum Abstimmungsgespräch ist als **Anlage 2** beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bleibt den politischen Beratungen vorbehalten und wird, sofern eine Straßenreinigungsgebühr erhoben werden soll, detailliert dargestellt werden (Ermittlung / Festlegung der Straßenreinigungslängen von 277 Grundstücken, die Bescheiderteilung, Klagerisiko sowie die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Nachkalkulationen und Kalkulationsperioden).

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Keine Relevanz

Anlagen:

Anlage 1 Zuordnung der Gesamtkosten 2012 - 2016

Anlage 2 Stellungnahme RPA vom 24_05_2018